

§ 11 Niederschriften

Es sind Niederschriften zu führen über:

- Mitgliederversammlungen
- Vorstandssitzungen
- Projektgruppensitzungen

Diese sind vom der jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Geschäftsordnung

Der CUM gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 13 Auflösung

Eine Auflösung des CUM kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Trippstadt zweck Verwendung für kulturelle Zwecke.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 27. Mai 1999 in Kraft. Geändert in der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2004. Geändert in der Mitgliederversammlung vom 22. April 2010

Geändert in der Mitgliederversammlung am 27. April 2016

Nachtrag zur Satzung

§15 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben personenbezogene Daten, die gespeichert und weiter verarbeitet werden.

Durch die Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Satzung, stimmen die Mitglieder der Speicherung, Be- und Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung der Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Vorstehender Nachtrag zur Satzung vom 22. April 2010 mit dem Zusatz des § 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht, wurde in der Mitgliederversammlung am 25.4. 2013 genehmigt.

Satzung CUM culture und mehr Trippstadt e.V.

§1 Name

Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen CUM - culture und mehr Trippstadt e.V. Er hat seinen Sitz in Trippstadt. Nachfolgend wird der Vereinsname CUM verwendet. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein CUM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen, die im steuerbegünstigten Bereich (ideeller Bereich/ Zweckbetrieb) geleistet werden, erhalten. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 3 Vereinsziele

Der Verein CUM ist ein freiwilliger Zusammenschluss kulturinteressierter Menschen.

Ziel des CUM ist es, kulturelle Angebote selbst anzubieten, Projekte zu unterstützen und diese zu organisieren, verbunden damit, das künstlerische, musische, kreative, historische und gegenwartsbezogene Kulturgut zu fördern und zu pflegen.

Der Verein unterhält hierzu einen Gospel- und Spiritualchor sowie eine Theatergruppe. Der Satzungszweck wird durch regelmäßige Proben und gelegentlich Auftritte verwirklicht.

§ 4 Organe des CUM -

Die Organe des CUM sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des CUM.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren..

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Maßgebend sind die Bestimmungen des BGB.

Die Mitgliederversammlung muss auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliederversammlungen mit Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt.

Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode Nach - oder Ergänzungswahlen sind in jeder Mitgliederversammlung möglich.

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Mit einfacher Stimmenmehrheit kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Art, Umfang sowie Wahrnehmung der in der Satzung festgelegten Aufgaben des CUM.

Von der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben zu erledigen:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des Vorstands
- Behandlung und Beschlussfassung über die Satzung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

- dem Organisationsleiter
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - Kulturwart
 - Pressewart
 - EDV-Beauftragter
 - und bis zu 5 Beisitzer mit besonderen Aufgaben
 - je ein Vertreter der Abteilungen/ Projektgruppen und der Jugendlichen.
2. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen durch die Mitgliederversammlung jeweils im ersten Jahresquartal für die Dauer von zwei Jahren.
3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand die Stelle kommissarisch besetzen, bei der nächsten Mitgliederversammlung kann eine Nachwahl erfolgen.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In den Vorstand kann gewählt werden, wer geschäftsfähig ist.
5. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung,
6. Geschäftsführender Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, oder sein Stellvertreter.
7. Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind für die finanziellen Belange des Vereins einzelvertretungsberechtigt.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des CUM zuständig, sofern nicht ein anderes Organ beauftragt wurde. Er führt die ihm durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben durch.
9. Der Vorstand bereitet Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung vor.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein hat natürliche und juristische Mitglieder.

Mitglied kann jede Person/ Organisation werden. Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten einzuholen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der

Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind das Anerkennen dieser Satzung und der Geschäftsordnung. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden bei:

Verstößen gegen die Satzung.

Verstößen gegen die Geschäftsordnung

Eine Wiederaufnahme ist möglich.

§ 8 Finanzen

Die Arbeit des CUM wird aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsorengeldern, Zuschüssen und aus Eintrittsgeldern bestritten

Sie sind ausschließlich für Maßnahmen und Veranstaltungen des CUM zu verwenden.

Der Einsatz der Mittel für das jeweilige Geschäftsjahr wird vom Vorstand gemäß der Vorgaben der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte des CUM.

Über die Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen

Beschlüsse erfolgen, soweit die Satzung nicht anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit.

Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Enthaltungen werden nicht gezählt.